

Kapitel 11 025
Grundsicherung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

11 025

Grundsicherung

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

E i n n a h m e n**Übrige Einnahmen**

231 10	252	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II.	2 900 000 000	2 900 000 000	—	2 792 253
		1. Siehe Vermerke bei Titel 633 10.				
		2. Ausgaben aus der Weiterleitung der bei Titel 633 10 vereinnahmten Rückeinnahmen an den Bund dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.				
231 20	282	Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.	2 100 000 000	1 900 000 000	+200 000 000	1 893 203
		1. Siehe Vermerke bei Titel 633 20.				
		2. Ausgaben aus der Weiterleitung der bei Titel 633 20 vereinnahmten Rückeinnahmen an den Bund dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.				
233 10	821	Erstattungen der Kreise und kreisfreien Städte nach dem AG-SGB II NRW - Vorteilsausgleiche für die Jahre 2007-2009.	—	—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 025.	5 000 000 000	4 800 000 000	+200 000 000	4 685 456

Erläuterungen

Zu Titel 233 10:

In 2019 erfolgte eine Schlussabrechnung. Die Darstellung des Titels dient ausschließlich dem Rechnungsnachweis

Kapitel 11 025
Grundsicherung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n
**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

613 20	821	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 AG-SGB II NRW.	426 231 200	427 044 500	-813 300	445 173
633 10	252	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 231 10 geleistet werden. 3. Ausgaben dürfen bereits vor Eingang der Einnahmen des Bundes geleistet werden, soweit der Mittelabruf erfolgt ist und sichergestellt werden kann, dass die Bundesmittel noch bis Ende des Haushaltsjahres vereinnahmt werden. 4. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.	2 900 000 000	2 900 000 000	—	2 794 990
633 20	282	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 231 20 geleistet werden. 3. Ausgaben dürfen bereits vor Eingang der Einnahmen des Bundes geleistet werden, soweit der Mittelabruf erfolgt ist und sichergestellt werden kann, dass die Bundesmittel noch bis Ende des Haushaltsjahres vereinnahmt werden. 4. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.	2 100 000 000	1 900 000 000	+200 000 000	1 893 203
Gesamtausgaben Kapitel 11 025.			5 426 231 200	5 227 044 500	+199 186 700	5 133 366

Erläuterungen

Zu Titel 613 20:

Mit den Zuweisungen gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW (AG-SGB II NRW) werden die Ersparnisse des Landes beim Wohngeld im Rahmen der "Hartz IV"-Gesetzgebung abzüglich des interkommunalen West-Ost-Ausgleichs (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung gemäß § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz - sog. Hartz IV SoBEZ) an die Kreise und kreisfreien Städte weitergereicht.

Die Gesamthöhe der Zuweisungen ermittelt sich jährlich neu gemäß § 7 Abs. 2 AG-SGB II NRW.

Zu Titel 633 10:

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Ausgaben der Kommunen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II (KdU). Gemäß § 46 Absatz 5 bis 10 SGB II beträgt die Quote für NRW voraussichtlich:

68,2 %

Hiervon:

27,6 %-Punkte gemäß § 46 Absatz 6 SGB II

Darunter:

- 24,5 %-Punkte allgemeine Beteiligung des Bundes
- 1,9 %-Punkte Refinanzierung Einbeziehung Warmwasserkosten in die KdU
- 1,0 %-Punkte Refinanzierung Verwaltungskosten Bildungs- und Teilhabepaket im Bereich SGB II
- 0,2 %-Punkte Refinanzierung Verwaltungskosten Bildungs- und Teilhabepaket im Bereich Kinderzuschlag und Wohngeld

35,2 %-Punkte gemäß § 46 Absatz 7 SGB II

Darunter:

- 10,2 %-Punkte zur anteiligen Umsetzung der Entlastung der Kommunen von bundesweit 5 Mrd. Euro p.a. im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- 25 %-Punkte zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen ab 2020

5,4 %-Punkte gemäß § 46 Absatz 8 SGB II

zur Refinanzierung der Leistungsausgaben des Bildungs- und Teilhabepakets in den Bereichen SGB II, Kinderzuschlag und Wohngeld (vorläufiger Wert - der Prozentsatz wird jährlich länderindividuell angepasst)

Zu Titel 633 20:

Seit 2014 erstattet der Bund die Kosten für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) zu 100 %.